

Satzung der Reitgemeinschaft Coburg-Rödental e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Reitgemeinschaft Coburg-Rödental e.V. mit dem Sitz in Rödental ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg (VR 649) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen Coburg, des Sportverbandes Rödental, des Kreisreiterverbandes, Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Frankens und Bayerns und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

1.1. die Gesundheitsförderung und sportliche Ertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Voltigieren und Fahren;

1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen haben ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu dienen;

1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen;

1.4. die Förderung und Tierschutzes insbesondere bei der Haltung und dem Umgang mit Pferden;

1.5. die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen in der Gemeinde und im Kreisreiter;

1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Umweltschäden;

1.7. die Förderung des therapeutischen Reitens;

1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO; er enthält sich jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Soweit er eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, haben diese ausschließlich die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder die Gewährung von irgendwelchen Vorteilen begünstigen.

6. Für besonderen ehrenamtlichen Einsatz und Leistungen für den Vereinszweck kann dem ehrenamtlich Tätigen durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden bis zur Höhe des jeweils gesetzlich zulässigen Pauschalbetrages.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitragszahlung

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit-und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft i. S. der LPO dem Antrag hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Aufnahme des **Bewerbers** entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der abgelehnte Bewerber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern.

3. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind oder unterstützt haben, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, die den Reit-und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens-und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3. die Grundsätze Verhaltens-und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der FN einschließlich Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden (§§ 920,921 LPO). Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Angestellten des Vereins endet die Mitgliedschaft mit der Kündigung des Anstellung-oder Arbeitsverhältnisses.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis spätestens zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbescheides durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im Einzugsverfahren erhoben.
3. Die Beiträge sind im Voraus spätestens bis zum 15. 02. eines jeden Jahres zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich über Bankeinzugsverfahren bezahlt.
4. Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der Ehrenrat
2. Für die „Junioren“ und „Jungen Reiter“ eine gesonderte Jugendordnung beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss unverzüglich und spätestens auf einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens dem 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (§ 37 I BGB).

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder zwei seiner Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und/oder durch Veröffentlichung in beiden Tageszeitungen und/oder durch Anschlag in der Reitanlage **und/oder durch Email-Schreiben** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann **die Einladung durch Email-Schreiben und** Anschlag in der Reitanlage **unter Angabe der Tagesordnung** erfolgen.
3. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen; **in dringenden Fällen kann diese Frist durch Beschluss des Vorstandes auf eine Woche verkürzt werden.**
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Jugendliche und Kinder sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht ausüben.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung während zwei Wochen am Schwarzen Brett zur Einsichtnahme auszuhängen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 - die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 3 I letzter Satz, Abs. 3 und § 8 IV dieser Satzung,
 - Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ein erweiterter Arbeitsausschuss gewählt werden. Hierzu gehören: evtl weitere Stellvertreter; Zeug-, Presse- und Vergnügungswart; Reitbahn- und Frauenbeauftragte u.a. Auch die Mitglieder dieses Arbeitsausschusses sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendwart, ein Vertreter der Voltigierabteilung und der Gruppe „Therapeutisches Reiten“ sind regelmäßig Mitglieder des erweiterten Arbeitsausschusses.
 4. Alle Inhaber von Ehrenämtern, die Kassen- und Rechnungsprüfer (Revisoren) und des Ehrenrates können nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit wieder gewählt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und älter als 18 Jahre sein.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister,
 - der Geschäftsführer, soweit er nicht Angestellter des Vereins ist,
 - der Schriftführer,
 - Ehrenvorsitzende und i.d. Vorstand berufene Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter; der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vertreters zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder bleiben diese vertretungsberechtigt kommissarisch im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der diese Vorstandsmitglieder neu gewählt werden müssen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, falls dieser das Protokoll nicht geführt hat, vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand im Innenverhältnis an Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung gebunden, wobei § 665 BGB entsprechend gilt.
- Liegt ein schriftlicher Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe vor, ist der Vorstand verpflichtet, bis zu dieser Mitgliederversammlung sämtliche Beschlüsse und Handlungen zu unterlassen, die sich mit den Sachverhalten befassen, die Gegenstand der Tagesordnung der beantragten, außerordentlichen Mitgliederversammlung sind.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist berechtigt, sich einen juristischen Berater zu wählen, der ohne Stimmberechtigung an seinen Sitzungen teilnehmen kann.
2. Der Ehrenrat entscheidet bindend über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen hinreichend Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - Ausschluß aus dem Verein.

5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 beschlossen.